

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Firma Erdbau M. Reithelshöfer GmbH, Äußere Abenberger Straße 131-135, 91154 Roth, betreibt seit 1989 die Gewinnung von Ton in der Lehmgrube „Guggenmühle“. Wegen der absehbaren Erschöpfung der Rohstoffvorräte an der derzeitigen Abbaustelle innerhalb der genehmigten Grenzen beabsichtigt die Firma eine Erweiterung ihrer Abbauflächen nach Süden und Osten. Mit dieser Erweiterung sollen die Abbauflächen um eine Fläche von etwa 8 ha ausgeweitet werden. Die Grundstücksflächen der Erweiterung umfassen daneben auch die Grenzabstandsflächen und weitere Restflächen von Grundstücken und ist mit etwa 9,5 ha etwas größer. Wegen der Veränderungen von Abbau- und Rekultivierungsabschnitten und zugehöriger Zeiträume innerhalb der bestehenden Abbaustelle, die mit der Erweiterung verbundenen sind, werden die bestehenden Betriebsflächen in den Antrag mit einbezogen. Das gesamte Plangebiet umfasst damit etwa 18,7 ha.

Die Erkundung der Lagerstätte hat ergiebige Vorräte ergeben. Diese Vorräte sollen den Bedarf der Firma an Lehm und Ton für ca. 30 Jahre decken. Der Rohstoff wird insbesondere für den Deponiebau und zur Altlastensanierung verwendet. Die derzeit angebotenen Arbeitsplätze werden dadurch gesichert.

Die geplanten Erweiterungsflächen erstrecken sich als Streifen unmittelbar am Ostrand der Lehmgrube „Guggenmühle“ und über die Kuppe des Gräfenbergs hinweg nach Süden. Sie liegen fast vollständig innerhalb des Vorranggebiets TO 5 für den Abbau von Ton, das im Regionalplan der Planungsregion 7, „Nürnberg“ festgelegt ist. Neben der bestehenden Abbaustelle sind hier Grünlandflächen und in geringerem Ausmaß Waldflächen vorhanden.

Die Entfernung zu ± geschlossenen Ortsteilen beträgt in der Luftlinie zu Guggenmühle ca. 0,6 km, zu Fischhof ca. 0,9 km und zu Allersberg ca. 1,2 km.

Für die Erweiterungsflächen wird eine Abbaumenge von etwa 926.000 m³ Ton erwartet. Die wenigen erforderlichen Betriebsanlagen für die Gewinnung sind im bestehenden Abbaugelände bereits vorhanden. Sie bestehen aus

- ◆ einer Fahrzeugwaage zur Mengenerfassung und
- ◆ einem Baucontainern für Büro und Aufenthalt der Beschäftigten.

Zur Vorbereitung des Abbaus wird der vorhandene Bewuchs entfernt. Der Oberboden wird abgeschoben und in Mieten innerhalb und am Rand der Abbauflächen gelagert oder gleich wieder auf den Rekultivierungsflächen aufgebracht. Der Abbau erfolgt abschnittsweise bis zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. Zum Schutz des Grundwassers wird dabei eine Lehmschicht von mindestens einem Meter Stärke als Überdeckung des durchlässigen Untergrundes belassen.

Parallel zum Abbau wird die bisherige Geländeform durch Verfüllung der Grube wieder hergestellt. Für die Verfüllung im Bereich der Erweiterungsflächen wird Material mit den gleichen Kennwerten verwendet, wie für die bestehende Grube bereits zugelassen wurde. Danach muss das Verfüllmaterial die Zuordnungswerte bis Z 1.2 des Leitfadens „Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ einhalten, für einzelne Parameter gelten die geringeren Zuordnungswerte für Z 1.1. Für die Verfüllung wird nahezu die gleiche Menge benötigt, wie vorher abgebaut wurde.

Über der Verfüllung wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die zunächst aus grubeneigenem bindigem Boden besteht. Darüber wird Oberboden angebracht. Durch die Rekultivierung werden die gleichen Nutzungstypen wieder hergestellt, die bisher vorhanden sind. Vorrangig werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Wiesen und die

beanspruchten Waldflächen wieder hergestellt. Wie die Verfüllung erfolgt auch die Rekultivierung abschnittsweise.

Für die Abfuhr des gewonnenen Tones und den Antransport des Verfüllmaterials wird die bestehende Zufahrt weiter genutzt, die ohne Durchfahrt von Orten von der Staatsstraße aus zur Grube führt.

Die Entwässerung der Abbaustelle ist nach Norden vorgesehen. Dazu wird auf der Sohle ein geringes Gefälle in nördlicher Richtung angelegt. Die vorhandenen Absetz-, Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen werden weiter genutzt. Der Überlauf wird wie bisher über einen Graben dem Brunnbach zugeleitet.

Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden, entsprechend den Ergebnissen des Scoping-Termins, diverse Untersuchungen vorgenommen und zu Grunde gelegt:

- ◆ zur wasserwirtschaftlichen Bewertung
- ◆ zur Tierwelt im Planungsraum
- ◆ zur Flora und Vegetation im Planungsraum

Staubbelastungen durch die Abbautätigkeit für Einwohner in den umliegenden Ortschaften sind wegen der Entfernungen und der Hauptwindrichtung nicht zu befürchten.

Beeinträchtigungen durch entstehenden Lärm aus der Abbautätigkeit sind ebenfalls nicht zu erwarten, auch nicht im Zusammenwirken mit dem geplanten Sondergebiet „Logistik“.

Nachteilige klimatische Veränderungen durch den Abbau können nicht gesehen werden. Denkmale oder Bodendenkmale sind im Gebiet nicht verzeichnet.

Von der vorhandenen Infrastruktur, der Gasleitung und der Staatsstraße wird mit dem Abbau ein ausreichender Abstand eingehalten. Beeinträchtigungen der Anlagen, des Verkehrs oder des Leitungsbetriebs können durch den Abbau nicht entstehen.

Für die Erholung hat das Gebiet keine Bedeutung. Eine Verschlechterung der Erholungseignung ist deshalb im Planbereich nicht zu erwarten.

Die Wirkung des Abbaus auf das Landschaftsbild wird durch Einhaltung von Abständen und durch zügige abschnittsweise Rekultivierung so gering wie möglich gehalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und ist gleichzeitig im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau von Ton festgelegt. Deshalb ist ein Bodenschatzabbau von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Andere Schutzgebiete, wie das Trinkwasserschutzgebiet der infra fürth, das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ und andere liegen in unterschiedlichen Entfernungen vom Planbereich entfernt.

Durch den Abbau sind Wiesen betroffen, die nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind. Teilflächen liegen außerhalb der eigentlichen Abbaubereiche und werden erhalten und entwickelt. Bereits während des Abbaus werden Maßnahmen zur Wiederansiedlung entsprechender Wiesentypen auf den Rekultivierungsflächen durchgeführt.

Im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die nachgewiesenen Vorkommen von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten geprüft. Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen für einige dieser Tierarten ist eine Gefährdungen lokaler Populationen nicht zu erwarten.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationsumfangs entsprechend den Vorgaben der BayKompV und der zugehörigen Arbeitshilfe für den Bodenschatzabbau ergab, dass der Eingriff ausgeglichen ist.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens wurden keine Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für den Menschen ermittelt. Die z.T. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt werden durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen, die Rekultivierung und begleitende Maßnahmen auf ein verträgliches Ausmaß reduziert. Gegen eine mögliche Verschmutzung von Oberflächenwasser und Grundwasser ist Vorsorge getroffen.